

Berliner Moden-Plauderei.

M Nur zu schnell hat der Sommer Abchied von uns genommen, und wenn auch vereinzelte schöne Herbsttage uns noch über die Nähe des Winters hinwegtäuschen wollen, so wird es uns leider sehr bald durch eine Frostnacht beweisen werden, daß der gestrenge Herr Winter willens ist, die Bügel der Regelung in die Hand zu nehmen. Machen wir nun gute Miene zum bösen Spiel und trostet uns mit den Annehmlichkeiten, die der Winter bringt, über die verlorene Sommertreue. Die junge Welt ist besonders gern bereit dazu; wie leuchten die Augen der jungen Mädchen freudig im Gedanken an die kommenden Tanzgesellschaften, Schlittenfahrten und Eisbelustigungen! Die Eltern freilich sind nicht so entzückt vom Winter, sie denken zu sehr an die materielle Seite. Der Lohn verzögert ein nettes Sümmchen und auch die Kleidung reist in die Stoffe manche Lücke, besonders wenn das Familienhaupt eines neuen Winterüberziehers, Mütterchen oder Kinder neuer Mäntel bedürfen. Allerdings sind in diesem Jahre die Wintermäntel so hübsch und elegant, daß man sich ganz gern ein neues Exemplar zulegen möchte, besonders wenn die Reizwundertüchtigkeit es erlaubt. Die winterlichen Konfessionen zeichnen sich vornehmlich durch originelle Formen, wertvolle Stoffe und reiches Besatzmaterial aus, welch letzteres Applikationen, sowie in schönem Pelz- und Federstumpf besteht. Eine bei der Frauennelt lange Zeit in Kunst stehende Form, der Dolman, wird aufs neue sich einzubürgern suchen, und es ist ihm vorbehaltlich, daß elegante Genie zu vertreten, denn man fertigt vorzügliche Mäntel fast immer aus den besten Stoffen; Samt spielt die Hauptrolle dabei, er hat den Seidenplüscher ziemlich verdrängt. Einen sehr beliebten Gehöft derartiger Winterhüllen bilden die aus kleinen schwarzen Kugelfedern hergestellten Bordüren, die mit blühenden Zeitpossementen wetteifern. — Einsochere, doch nicht minder elegant ausschendende Umhänge ergeben die bis zum Knie reichende Capes aus „Curl“, einem dem Krimmer ähnlichen Gewebe, die durch eine kurze Peleline und leicht wattiertes Seidenfutter vervollständigt werden. Die jungen Mädchen tragen thells halblange Jacken aus Double, thells lange Tuchmäntel oder solche aus Cheviot mit wattiertem Futter, großen Reversauschlägen und Pelzgarantur. Pelz spielt überhaupt zur Freude der Kürschner, eine große Rolle, nicht nur im Winter, sondern auch jetzt schon im Herbst; für junge Damen giebt es halblange Jacken aus Persianer, die im Verein mit Barett und Muff aus gleichem Fell getragen werden, auch halblange Capes aus Krimmer, Persianer und Astrakan, häufig mit Angorafranzen garniert, sind bevorzugte winterliche Hüllen. Die mit langer Peleline ausgestatteten Paletots sind ebenfalls für den Winter geeignet und werden von Frauen sowohl, wie von jungen Mädchen getragen, sie scheinen namentlich aus Himalayastoff, in marineblauer oder dunkelgrüner Farbe mit gemustertem Seidenstoff abgesäumt und mit breiten Pelzborsten garniert, als besondere Kleidung. — Endlich seien die vor mehr denn einem Jahrzehnt beliebten halblangen Sammtpaletots erwähnt, die dem Anschein nach jetzt wieder zu Ehren kommen sollen, wie sie damals den Stolz ihrer Besitzerin ausmachten. Man füllt die Paletots mit Chamois-Seidenstoff, bekleidet sie mit Pelzrollen, Marabouts oder Zeitgarnituren; die Schößen sind salzig und werden der Taille mittels passpoßierter Naht angeheftet. — Die jungen Mädchen lassen gern den Hut in Stil und Farbe mit der des Paletots übereinstimmen, doch ist dies keine Bedingung, sondern es bleibt dem persönlichen Geschmack der jungen Dame überlassen.

Eine orientalische Sage über die Entdeckung des Alkohols.

Der diesjährige Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen Alkohol geistiger Getränke, die am 19. September in Kassel stattfand, ging die sehr zahlreich von Damen und Herren besuchte vierte Bezirksversammlung der Mitglieder und Freunde des Vereins in Kurhessen und den benachbarten Gebieten voraus. Die Versammlung trug den Charakter eines Volksunterhaltungsbabends und wechselten die erhabenden Gesangsvorträge des Kasseler Lehrervereins mit Ansprachen, an denen sich die Herren Oberbürgermeister Struckmann aus Hildesheim, Dr. Brendel aus München, Pastor Dr. v. Noblinsky aus Düsseldorf, Lehrer Grebe von Kassel und Pastor Heymeyer aus Hildesheim beteiligten.

Aus der Eröffnungssprache des Vorsitzenden des Kasseler Bezirkvereins, Herr Dr. jur. Rudolf Osiris, entnehmen wir eine wenig bekannte orientalische Sage, die in geistvoller und treifender Weise die Entdeckung und das Wesen des Alkohols schildert.

Ein arabischer Alchymist arbeitet an der Entdeckung des Stein des Weisen. Um ganz ungehört sich seinen Forschungen hingeben zu können, hat er sich von Weib und Kind getrennt und bewohnt ein Laboratorium, welches er sich in einem ganz abgelegenen, stillen Theil seines Gartens hat errichten lassen. Doch bringt ihm seine Frau einmal täglich Speisen und Getränke, von denen er, ohne seine Arbeiten zu unterbrechen, rasch soviel zu sich nimmt, wie zur Erhaltung seines Lebens unbedingt notwendig ist, und deren Sieße er, um nicht die Besorgniß seiner Frau über seine geringe Eßlust zu erregen, in eine in einem Winkel des Gemachs stehende Retorte schüttet.

Nach einiger Zeit bemerkte er, daß von den in Gährung gerathenden Resten ein eigenhümlicher, starker und anregender Duft aufsteigt. Er forscht den Grundstoffen dieses Geruches nach und erzielt nach langem Mühen ein Destillat von mächtiger und seltsamer Wirkung. Denn es vermögt neue Kräfte zu erzeugen, die vorhandenen zu mehren, Sorgen und Kummer zu verschwinden, neuen Lebensmut und Freude einzuflößen und den Genießenden förmlich zu verjüngen.

In der Freude seines Herzens nennt der Entdecker sein

Getränk, in dem er zuerst glaubte, den Stein der Weisen entdeckt zu haben, al kohol, das heißt das Feine, das Edle und verbreite die Kenntnis hiervon unter den Menschen in der festen, befriedigenden Überzeugung, ein geprägter Wohlthäter der Menschheit zu werden und eine neue Zeit der Glückseligkeit und der Lebendfreude zu werden.

Das Getränk wird willig von den Menschen aufgenommen. Aber je mehr es sich verbreitet, um so mehr sieht er mit Entsetzen, wie furchtbar er sich gefäuscht, wie alle die gehofften edlen Wirkungen des Trankes sich als Zug und Trug erweisen, wie der rasch vorübergehenden Erhöhung der Kräfte doppelte Schwäche und Schläfrigkeit, wie die Gefühle des Glücks und der Sorgenfreiheit das Gefühl doppelter Elends, doppelter Niedergeschlagenheit folgt, wie der Genuss zu immer neuem Genusse, zum Übermaß des Genusses verleitet und wie dessen Folge überall Noth und Elend bilden.

Tief erschüttert durch diese entzückende, nicht gewollte und nicht geahnte Wirkung seiner Erfahrung, sieht der Alchymist an dem Fenster seines Laboratoriums und sieht Linus in die stürmische, sturmlose Nacht. Da hört er eine Windsbraut heranrufen, die alle Opfer seines Trankes mit sich führt, er hört deren Klagen und Fluchen, er sieht die abgezehrten, verhärmten Gesichter, sieht, wie sie drohend ihre Arme ihm entgegenstrecken. Da sieht ihn wilde Verzweiflung, er stürzt sich aus dem Fenster, aus dem Hause der Windsbraut entgegen und wird von ihr mit dem unablässbaren Zuge seiner Opfer in endlosen Wirbel fortgerissen bis an das Ende der Tage.

Officiale. Zeitung des A. Schößengerichts z. Riesa

am 10. Oktober 1894.

Vorsitzender: Amtsrichter Siebold. Schöffen: Baumleiter Schmalz zu Nünchitz und Lotteriecollektur E. Seibertlich zu Riesa. Amtsanwalt: Referendar Müller. Gerichtsschreiber: Altuar Brehm.

1) Dem Malermeister F. L. zu R. war vom Stadtrathe dagegen ein Strafbescheid in Höhe von 5 Mark zugegangen, weil sein Lehrling Windisch am 6. Juli er. den Fortbildungsschulunterricht nicht besucht hatte. Gegen diesen Strafbescheid hatte L. gerichtliche Entscheidung beantragt und zwar infosfern mit Erfolg, als das Königliche Schößengericht die von dem Angeklagten vorgebrachten Entschuldigungsgründe, wenn auch nicht als stichhaltig, so doch als strafmildernd anerkannt und die Strafe auf 3 Mark, an deren Stelle im Ueineinbringlichkeitsfalle 1 Tag Haft statt zu treten hat, bestätigte. Geholzen wird dem Angeklagten hierdurch um deshalb nicht sein, weil derselbe die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wodurch der Betrag von 5 Mark jedenfalls überschritten wird.

2) Einen weniger günstigen Erfolg mit seinem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihm vom Stadtrathe zu Riesa zugesetzte Strafverfügung in Höhe von 20 Mark wegen Übertretung der Vorschriften, daß städtische Meldebeamte betreffend, hatte der Schuhmachermeister C. Th. H. T. Dexelbe hatte in den Monaten August, September und Oktober er. zu wiederholten Malen Personen, die sich der strafmilderlichen Verfolgung zu entziehen versuchten, je auf längere Zeit beherbergte, ohne dieselben vorschriftsgemäß beim Meldebeamten angemeldet zu haben. Die Strafe war vom Stadtrathe um deshalb so hoch bemessen worden, weil der Angeklagte wegen gleicher Übertretungen in diesem Jahre bereits zweimal vorbeigebracht ist. Trotz aller gegenheiligen Behauptungen des Angeklagten war durch die Beweisaufnahme die Schuld derselben als erwiesen zu betrachten und das Königliche Schößengericht erachtet die Strafe auf 25 Mark, an deren Stelle im Falle der Ueineinbringlichkeit 5 Tage Haft zu treten haben. Die Kosten hat der Angeklagte auch zu tragen.

3) Die Handarbeiterin E. A. P. geb. Sch. entwendete am 21. August er. bei Gelegenheit des Eintauschens eines Briefbogens und eines Couverts aus dem Laden des Kaufmanns B. zu Riesa 4 Stück Seife i. W. v. 1 Ml., 1 Scheinerbürste i. W. v. 30 Pf. und 1 Pack Streichholzer i. 28. v. 10 Pf. Des Diebstahls weiterer zweier Stück Seife kann die Angeklagte nicht überführt werden. Das Urteil lautet nach § 242 des NStGBs. auf zwei Tage Gefängnis und Zusage der Kosten des Verfahrens. — 4) Die Hauptverhandlung in der Privatlagage der Tischlerin Befreiung er. zu Riesa gegen die Hammerarbeiterin S. dagegen wegen Beleidigung wird wegen eines weiter zu ladenden Zengen auf den 11. Oktober vertagt. Dieselbe wurde schließlich genannten Zengen mit einer Geldstrafe von 5 Mark bestraft, sie hat auch die Kosten, einschließlich der der Privatlagagerin erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. (An der Stelle des Altars steht jetzt Steinkorner Uhlig als Gerichtsschreiber em.) 5) Am 13. Juli er. fuhr der Geschäftsmann E. M. aus Riesa mit seinem beladenen Geschirr auf einem in Nähe d. s. Artilleriegeschäfts gelegenen, nach Richtenberg führenden und wegen der naheliegenden Schießübungen vom Militär gesperrten Wege. Der Aufrufordnung eines herbeikommenden Tschirrs, sofort mit dem Wagen umzufahren, leistete der Angeklagte nach Folge und als Letzter die Pferde des Geschirrs selbst umdrehen wollte, benahm sich der Angeklagte ungehörig. Wegen Widerstandes gegen die bewaffnete Wacht und Übertretung der Anordnungen der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird der 60 Jahre alte, bisher noch unverhaftete Angeklagte, welcher nunmehr 5 Jahre ununterbrochen in diesem Riesa ansässigen Brotherrn treu gedient hat, zu einer Gesamtstrafe von 18 Mark, an deren Stelle im Ueineinbringlichkeitsfalle 4 Tage Gefängnis und 1 Tag Haft zu treten haben, verurtheilt, er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. — 6) Von den zur Hauptverhandlung in der Strafage wegen gefährlicher Körperverletzung geladenen Angeklagten Überstolzer S. und Schweizer A. und W. ist nur der Letztere im Termine erschienen. Gegen die beiden Esteren ordnet das Königliche Schößengericht deren

Haft an. Der Maurer J. P. begleitete am Abend des 4. August er. die auf dem Rittergute G. in Diensten stehende Arbeiterin P. von Rieka aus nach Hause. In Nähe des Gutes wurde P. von den Angestellten A. und W. überfallen und mit Stock und Besenstiel ganz gewaltig zugerichtet; nach kurzer Zeit beteiligte sich auch S. mit seinem Stock an dieser Schlägerei. Als der Verlehrte davon lief, kam ihm immer noch einer von den Dreien nach und schlug weiter auf den Kopf und Rücken des Downfallenden, der ziemlich erhebliche Verletzungen davon getragen hat. Der im Termine erschienene Angestellte W. wird nach § 223a i. V. m. § 223 des NStGBs. mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. — 7) Der Steinarbeiter F. A. in Oderberg, welcher wegen zu weiter Entfernung auf sein Ansuchen vom Erscheinen im Hauptverhandlungstermine entbunden ist, arbeitete vom 21. August 1893 bis Anfang Februar 1894 im Steinbruch der Herren Worch & Cie. in Gröba. Als anscheinend gewissenhafter Arbeiter wurde ihm seitens des Herrn Bruchmeisters ein gewisses Vertrauen geschenkt. Dessen zeigte er sich sehr bald unwürdig, denn er unterschlug nach einander die Beträge von 2 Mark und 6 Mark 35 Pf. in verschiedener Weise, die Unterschlagung eines Betrages von 7 Mark 70 Pf. welche ihm ebenfalls zur Last gelegt wird, läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Bei seinem Wegzuge gab er seinem Vorgesetzten an, daß er noch 21 Cbm. Kainsteine und 1/2 Cbm. Bruchsteine fertig gestellt und hiess für noch den Betrag von 93 Mark 20 Pf. zu fordern habe, der ihm auch ausgezahlt wurde. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Angeklagte nur 19 Cbm. Kainsteine und 1/2 Cbm. Bruchsteine fertig gestellt hatte. Er hatte demnach 10 Mark 5 Pf. zu viel erhoben und sich somit des Betrugs schuldig gemacht. Derselbe wird wegen Unterschlagung in zwei Fällen und wegen Betrugs in einem Falle nach §§ 246, 263, 74 des NStGBs. mit einer Gesamtstrafe von 4 Wochen bestraft, er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8) In den Jahren 1889 bis 1892 hat sich der bei dem Kaufmann Herrn S. bisher in Arbeit stehende Cementarbeiter G. L. Sch. aus R. zahlreicher Unterschlagungen schuldig gemacht. Nicht mehr denn 34 Fälle werden dem Angeklagten nachgewiesen und von ihm eingestanden. Die einzelnen Beträge belaufen sich auf 75 Pf. bis 35 Mark, die Gesamtkasse auf nahezu 200 Mark. Der Angeklagte, welchem die Aufstellung der Rechnungen für die Wareneinfüllung und die Einlassung der Gelder auf seinen Geschäftsräumen übertragen war, verstand es, die Rechnungen in größter Betragshöhe aufzustellen, als dieser durch die Bücher nachgewiesen wurde, und die Überschüsse für sich zu behalten und in seinem Kuchen zu verwenden, obwohl er angibt, derselben im Interesse des Geschäfts verwendet zu haben. Auch des Betrugs macht sich der Angeklagte in vier Fällen schuldig. Das Königliche Schößengericht erkennt hiernach in Abrechnung des groben Vertrauensbruchs und der Anzahl und Höhe der Beträge wegen fortgesetzter Unterschlagung in einem Falle und wegen Betrugs in vier Fällen nach §§ 246, 263, 74 des NStGBs. auf die empfindliche Gesamtstrafe in der Dauer von 10 Monaten. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte auch zu tragen. Weiter erkennt das Königliche Schößengericht bei den nicht ungünstigen Verhältnissen des Angeklagten wegen Fluchtverdachts auf sofortige Inhaftnahme derselben.

Vermischtes.

Bom Erdbeben in Konstantinopel. Einem Privatbrief entnehmen wir folgendes: Man fühlt fast auf jeder Straße auf die Spuren des Erdbebens. Allenthalben müssen Gebäude ganz eingerissen oder mindestens reparirt werden; der Baubau bleibt liegen, und so kommt man in den schon so schlechten Straßen nur noch beschwerlicher fort. Was da im Winter werden wird? Wer weiß es? Ein grauenhaftes Bild des Elends bietet der Bazar. Er mußte von ständig geräumt werden und man kann kaum einen Schutzraum, ohne auf eine mit Brettern vernagelte Stelle zu stoßen, und durch die Spalten dieser Bretterwände sieht man nur Schuhläden von eingeschürzten Gewölben, Gängen, Magazinen. Auf fünfzig und mehr Magazine findet man kaum eines, in dem noch Waaren sind und feilgeboten werden. Viele Straßen im Bazar werden nach und nach mehr oder weniger gut hergestellt, aber der alte Bazar mit all seinen Wassen orientalischer Schäze, die Pulssader unseres Handels, der Hauptanziehungspunkt aller Reisenter, ist dahin und wird auch gewiß nicht wieder erscheinen. Unsere deutsch-schweizerische Kolonie hat auch einen harren, schweren Verlust gehabt, durch d. h. unser in der Nähe des Galataharmes gelegenes Schulgebäude so stark beschädigt wurde, daß die vorläufig unternommene notdürftige Wiederherstellung bei Leibe nicht genügt, vielmehr im nächsten Jahre ein Neubau aufgeführt werden muss. Die Kosten solchen Neubaues sind auf 100000 Mark veranschlagt. Dies ist für die hiesige nicht wohlhabende Kolonie zu viel; sie kann nur einen bescheidenen Theil dieser Summe aufbringen, und darum hat man sich nach Deutschland und der Schweiz mit der dringenden Bitte um Beihilfe wenden müssen. Hoffentlich kommt die Summe zusammen. Die Aufrechterhaltung unserer Schule ist ein absolutes Bedürfniß! Dafür spricht auch, daß sie allgemein — auch von den uns nicht geneigten Nationalitäten — als die beste aller hier existirenden Schulen gern anerkannt wird. Kannst Du etwas für uns thun oder verantloren, so bitte ich herzlich: denke an Deine alten Freunde und Deine Beziehungen zu unserer Kolonie. Von der Beunruhigung durch die Katastrophe selbst kann sich Niemand, der lebte nicht mit durchgemacht hat, eine Vorstellung machen, und wenn ich die Zahl der Erfolge angeben sollte, so käme ich in große Verlegenheit, so viele waren ihrer. Vollständige Ruhe ist auch jetzt noch nicht eingetreten, — erst vor 14